Satzung in der vom Verbandstag am 05.11.2016 beschlossenen Fassung - eingetragen im Vereinsregister im März 2017

1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.", hat seinen Sitz in Hannover und wird im Weiteren kurz 'Verband" genannt

1.1 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- a) Der Verband stellt eine Vereinigung von Klein- und Familiengärtnervereinen, nachfolgend "Verein", "Vereine" oder "Mitglied" genannt, des Stadtkreises Hannover dar
- b) Er besitzt die Gemeinnützigkeit entsprechend dem Bundeskleingartengesetz vom 2. Februar 1983 (BKleingG).

1.2 <u>Vereinsregister</u>

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2436 eingetragen.

1.3 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 <u>Verbandszeitschrift</u>

Der Verband gibt eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus, sie wird im Rahmen des Beitrages den gemeldeten Mitgliedern der Vereine kostenlos geliefert.

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Unabhängigkeit

Der Verband ist parteilich, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

2.2 Steuerliche Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Zusammenfassung aller Kleingartenvereine im Bereich der Landeshauptstadt Hannover,
- b) die fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung der Kleingärtnervereine und deren Mitglieder im Sinne des Kleingartenwesens, insbesondere des Bundeskleingartengesetzes,
- c) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Kleingartenflächen als Zwischenpächter im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, insbesondere auf Grund des mit der Landeshauptstadt Hannover abgeschlossenen Generalpachtvertrages, sowie die Weiterverpachtung als Generalzwischenverpächter nicht kommunaler Kleingartenflächen.
- d) die Schaffung von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- e) die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes vom **28.02.1983** dienen.
- f) Den Erhalt der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können sein: Rechtsfähige Vereine. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3.1 Aufnahmeantrag

Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist von dem sich anmeldenden Verein ein beglaubigter Auszug des Vereinsregisters sowie die Namen und Anschriften seiner Mitglieder einzureichen.

3.2 Konkurrierende Mitgliedschaft

Konkurrierende Mitgliedschaft ist im Verband ausgeschlossen.

3.3 <u>Aufnahmeverfahren</u>

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des erweiterten Vorstandes in dessen nächster Sitzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, angerufen werden. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die bestehende Satzung des Verbandes als rechtsverbindlich an.

3.4 Verwaltung von Kleingartenflächen

- a) Die Vereine verwalten und verpachten im Auftrage und im Namen des Verbandes die Kleingartenflächen, die sich im Bereich des Vereins befinden. Über die Zuordnung entscheidet der Vorstand
- b) Grundlagen für das Verwalten und Verpachten sind das Bundeskleingartengesetz, der Generalpachtvertrag, der Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung, die Baurichtlinie und die Schätzrichtlinien in den jeweils gültigen Fassungen. Arbeits- und verwaltungstechnische Einzelheiten werden von den Vereins vorständen geregelt.
- c) im Rahmen der Verpachtung der Kleingarten-Teilflächen gewährt der Verband auf Antrag Rechtsschutz,
- d) Der Verein darf die Rechte aus den Einzel-Pachtverträgen in eigenem Namen und nach eigenem Ermessen ausüben und hierzu insbesondere auch Rechtsstreitigkeiten in eigenem Namen führen.

3.5 Pflege und Kosten unverpachteter Kleingärten

Die Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist bis zur Weitergabe vereinsseitig zu regeln.

4 Ruhen der Mitgliedschaft

4.1 Zahlungsverzug

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen binnen eines Monats nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

4.2 Verstoß gegen Beschlüsse der Verbandsorgane

Das gleiche gilt bei Nichteinreichung von angeforderten Unterlagen, welche die Mitgliedschaft und die Verwaltung der Kleingartenflächen betreffen, sowie Nichtbefolgen satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Verbandes.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss

5.1 Austritt

Der Austritt kann durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 30 Juni in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Eingang ist durch den Vorstand des Verbandes zu bestätigen. Berechtigte Forderungen des Verbandes sind vor Beendigung der Mitgliedschaft auszugleichen.

5.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn der betreffende Verein trotz Abmahnung gröblich gegen die eigene oder die Verbandssatzung verstößt oder gröblich und schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung des Verbandes und satzungsgemäßer Beschlüsse von dessen Organen obliegen. Berechtigte Forderungen des Vereins sind vorher auszugleichen.

5.2.1 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand des Verbandes auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied (Verein), vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. An der Beschlussfassung kann das Mitglied nicht mitwirken. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist endgültig.

5.2.2 Verlust der Mitgliedschaftsrechte

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

6 Verbandsorgane

6.1 Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand.

6.2 Geschäftsordnungen

Jedes Verbandsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

7 <u>Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen</u>

7.1 Beschlüsse

Die Verbandsorgane legen nach entsprechender Beratung ihre Willensbildung in Form von Beschlüssen fest. Begründungen sind nicht Teil der Beschlüsse. Die zur Abstimmung gelangenden Tatbestände müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung definiert sein.

7.2 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen oder Zeigen der Stimmkarte. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden. Der Leiter der Sitzung kann zu seiner Unterstützung eine Zählkommission wählen lassen.

Die Organe des Verbandes beschließen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder der Delegierten.

Ausgenommen:

- a) über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und von Revisoren mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- c) für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, ungültige oder nicht ausgefüllte Stimmzettel abgeben, werden als abwesend gezählt, ohne dass dies Einfluss auf die Beschlussfähigkeit hat.

7.3 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, welche die Tagesordnung und deren Abhandlung enthalten, den Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

8 Der Verbandstag

8.1 Aufgaben

Der Verbandstag regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand obliegen.

8.2 <u>Verbandstag</u> - <u>Zusammensetzung</u>

Der Verbandstag wird gebildet:

a) aus dem Vorstand,

In der vom Verbandstag am 23.10.2010 beschlossenen Fassung - eingetragen im Vereinsregister im Januar 2011

- b) den 1. Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt der angeschlossenen Vereine,
- c) aus den weiteren Delegierten der Vereine.
- d) Die Revisoren nehmen als Gäste teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

8.3 <u>Delegiertenschlüssel</u>

Neben ihren 1. Vorsitzenden oder deren Vertreter im Amt entsenden die Vereine

- a) je 150 Mitglieder einen weiteren Delegierten,
- b) sofern die nächsten 100 erreicht sind, einen weiteren Delegierten,
- c) Vereine unter 50 Mitgliedern können nur durch ihren 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt vertreten werden.
- d) Delegierte können nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein.

Als Mitgliedsstärke gilt die zur Abrechnung an den Verband gemeldete Mitgliederzahl.

8.4 Stimmberechtigung

Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Mitgliedes und dessen Delegierten entscheidet der Verbandstag. Hierbei sind die Delegierte des betroffenen Mitglieds nicht stimmberechtigt,

8.5 Zusammenkünfte

Der Verbandstag **tritt** alle zwei Jahre bis spätestens am 30.5, zusammen. Außerdem können nach Bedarf Verbandstage einberufen werden. **Ihre** Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Vereine dieses schriftlich begründet beantragen, und **zwar** binnen acht Wochen nach Eingang beim Vorstand,

8.6 Einladung

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf Beschluss des Vorstandes. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag zu übersenden; den Vereinen über die dem Verband gemeldete Anschrift.

8.7 Leitung

Die Leitung obliegt dem Präsident oder einem der Vizepräsidenten.

8.8 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Leiter des Verbandstages festgestellt. Ergeben sich Zweifel, entscheiden die anwesenden Delegierten mit einfacher Mehrheit

8.9 Aufgaben

Dem Verbandstag obliegen:

- a) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,

In der vom Verbandstag am 23.10.2010 beschlossenen Fassung - eingetragen im Vereinsregister im Januar 2011

- d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes.

8.10 Anträge

Anträge an den Verbandstag sind spätestens 14 Tage vor der Einladung beim Vorstand einzureichen. Anträge die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden und können erst nach einerweiteren Einladung beschlossen werden.

8.11 Niederschriften

Die nach 7.3 dieser Satzung anzufertigenden Niederschriften sind spätestens 6 Wochen nach Sitzungsende den Mitgliedern des Verbandes (Vereine) und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Die Niederschrift gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird

8.12 Niederschriften Einsprüche

Gegen die Niederschrift kann innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Absendetag (Poststempel), beim Verband schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Für die beanstandete Passage muss ein anderer Text beantragt werden. Dieser ist zu begründen und ist, neben der rechtskräftigen Unterzeichnung, von den Delegierten des Vereins, die an der Sitzung teilgenommen und sich in der Anwesenheitsliste eingetragen hatten, zu unterschreiben. Stimmberechtigte des Vorstandes können den Einspruch wie vorstehend in eigenem Namen einreichen.

Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag in seiner nächsten Zusammenkunft.

9 <u>Der erweiterte Vorstand</u>

9.1 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand wird gebildet:

- a) aus dem Vorstand,
- b) den Delegierten der Vereine.

9.2 <u>Delegierte</u>

Die Vereine entsenden als Delegierte:

a) ihren 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt,

b) ferner je ein weiteres Mitglied ihres Vorstandes für volle zwei dem Verbandstag zu entsendenden Stimmberechtigten.

c) Ist der Verein lediglich zur Entsendung seines 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt in den erweiterten Vorstand berechtigt, so kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes des Vereins beratend teilnehmen, Die Revisoren nehmen als Gäste teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

9.3 Einberufung

Der erweiterte Vorstand ist alle zwei Jahre - und zwar in den Jahren, in denen kein Verbandstag gem. Ziff. 8 einberufen wird - einzuberufen. Zusätzlich kann er nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder (Vereine) des Verbandes schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

9.4 Einladung

Die Einladung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Jede ordnungsmäßig einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes ist, unabhängig der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

9.5 Leitung

Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten des Verbandes.

9.6 <u>Einsetzen von Ausschüssen</u>

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom erweiterten Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden, welche die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder des Verbandstages vorbereiten. Die Aufgabe muss vor der Abstimmung definiert sein.

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Sitzungsgelder und Fahrkostenerstattungen im Rahmen der Finanzordnung des Verbandes.

9.7 Aufgaben

9.7.1 Entgegennahme von Berichten

Vom Vorstand, von den von ihm eingesetzten Ausschüssen, von den Revisoren

9.7.2 <u>Beschlussfassungen</u>

Der erweiterte Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Verbandes soweit nicht der Verbandstag oder der Vorstand zuständig sind. Insbesondere über:

- a) Widersprüche im Aufnahmeverfahren,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
- c) den Haushaltsvoranschlag,
- d) Darlehn, die Finanzordnung des Verbandes, die Gewinn- und Verlustrechnung (G u V), die Bilanz.

9.8 <u>Niederschriften</u>

Die nach 7.3 dieser Satzung anzufertigenden Niederschriften sind spätestens 6 Wochen nach Sitzungsende den Mitgliedern des Verbandes und des Vorstandes zu übersenden.

Die Niederschrift gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

9.9 Einspruch gegen Inhalte der Niederschrift

Gegen Inhalte der Niederschrift kann innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Absendetag (Poststempel), von den Vereinen und von Mitgliedern des Vorstandes Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Für die beanstandete Passage muss ein anderer Text beantragt werden. Dieser ist zu begründen und ist, neben der rechtskräftigen Unterzeichnung, von den Delegierten des Vereins, die an der Sitzung teilgenommen und sich in der Anwesenheitsliste eingetragen hatten, zu unterschreiben.

Stimmberechtigte des Vorstandes können den Einspruch wie vorstehend in eigenem Namen einreichen. Über den Einspruch und den Ersatztext entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

10 Der Vorstand

10.1 Aufgaben, Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten des Verbandes Beschlüsse fassen, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Verbandes, insbesondere haben sie die gefassten Beschlüsse der Organe auszuführen. Eine Haftung gegenüber dem Verband wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Vorstand berichtet dem erweiterten Vorstand und dem Verbandstag.

10.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) den vertretungsberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB,
- b) den gewählten Beisitzern,
- c) den berufenen Beisitzern.

10.3 <u>Vorstand</u> - nach S 26 BGB und Vertretung des Verbandes

Die fünf vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten,
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, wobei mindestens einer der Präsidenten mitwirken muss.

Für bestimmte Angelegenheiten kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Personen durch Vorstandsbeschluss in Einzelfällen schriftliche Vollmacht erteilt werden,

10.4 Gewählte und stimmberechtigte Beisitzer

Die gewählten Beisitzer sind;

- a) zwei Beisitzer für besondere Aufgaben,
- b) der Verbandsfachberater,
- c) der Pressesprecher.

10.5 Berufene Beisitzer

Der Vorstand kann für besondere fachliche Aufgaben Beisitzer in den Vorstand berufen und abberufen. Berufene Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

10.6 <u>Vorstand</u> - <u>Wahlmodus</u>

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag durch offene oder geheime Wahl auf vier Jahre gewählt,

- a) der Pressesprecher wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegierten und
- b) der Verbandsfachberater auf Vorschlag einer Vollversammlung der Vereinsfachberater gewählt

Die Amtsdauer endet am nächsten Verbandstag an dem Wahlen durchzuführen sind.

Vorher ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes sind vom nächsten Verbandstag durch Nachwahlen zu ersetzen.

Wiederwahl ist jeweils zulässig.

10.7 <u>Ladung und Leitung der Sitzungen</u>

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese aufgrund einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

10.8 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind

10.9 Niederschriften

Die nach 7.3 dieser Satzung anzufertigenden Niederschriften sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Der Vorstand beschließt in dieser Sitzung über die Niederschrift.

10.10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Arbeitsversäumnisse sind zu ersetzen. Ihm kann eine, im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende, pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Haushaltsplanes bewilligt werden.

10.11 Verbandsangestellte

Zur Unterstützung des Vorstandes können Angestellte eingestellt werden. Die Angestellten werden vom Vorstand eingestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag mit dem Vorstand geregelt. Die Kündigungen und Entlassungen erfolgen durch den Vorstand.

10.12 Ehrenpräsident

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten in offener oder geheimer Wahl auf vier Jahre Amtszeit wählen.

Die Amtsdauer endet am nächsten Verbandstag, an dem Wahlen durchzuführen sind.

Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so ergänzt er den Vorstand gem. Ziff 10.3.

11 <u>Beiträge. Kassen- und R</u>echnungswesen

11.1 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Erweiterten Vorstand festgesetzt. Sie sind spätestens am 31.12. für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten.

11.2 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Verbandes hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der vom Erweiterten Vorstand zu beschließenden Finanzordnung zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten zu führen, die der im Haushaltsplan genannten Gliederung entsprechen.

11.3 <u>Haushaltsvoranschlag</u>

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem geplante Ausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen im Saldo ausgeglichen sind. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht gegenfinanziert werden können, der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

11.4 Revisoren

Zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens werden vom Verbandstag 3 Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre,

Die Revisoren haben nach ihrem Ermessen, mindestens aber halbjährlich, davon einmal im Jahre unangemeldet, die Einnahmen und Ausgaben, die Kasse, die Buchführung und Belege des Verbandes zu prüfen. Die Prüfungen

sind von mindestens 2 Revisoren durchzuführen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den prüfenden Revisoren zu unterschreiben ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Verbandsrevisoren dürfen keinem Verbandsorgan angehören.

Die Revisoren erhalten Sitzungsgelder und Fahrkostenerstattungen im Rahmen der Finanzordnung des Verbandes.

11.5 <u>Darlehn an Dritte</u>

Für Darlehn aus dem Verbandsvermögen hat der antragstellende Verein die Notwendigkeit dem Vorstand des Verbandes nachzuweisen.

12 Vom Registergericht geforderte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

13 Änderungen des Zwecks, Auflösung des Verbandes

Die Änderungen des Zweckes des Verbandes und seine Auflösung können nur von einem Verbandstag beschlossen werden, der hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an die

Landeshauptstadt Hannover,

die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kleingärtnerei im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO zu verwenden hat.

14 Beschlussfassung und in Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde am 05.11.2016 durch den Verbandstag beschlossen und tritt sofort in Kraft. Wenn einzelne Bestimmungen durch das Registergericht beanstandet werden, sollen alle unbeanstandeten Regelungen gültig sein.

Hannover, den 05.11.2016